

RS Vwgh 1989/10/18 87/09/0071

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.1989

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §43 Abs1;

Rechtssatz

Ein Beamter, der es - obwohl er auf Grund der ihm tatsächlich zur Verfügung gestellten Unterlagen wissen musste, dass weitere Unterlagen (wenn auch möglicherweise bei einer anderen Dienststelle) vorhanden sind und diese wegen ihres (wenn auch ihm bloß kursorisch bekannten) Inhaltes für die von ihm zu besorgenen dienstlichen Aufgaben bedeutsam sein könnten (hier: Unterlagen der Steuerfahndung für Betriebsprüfer) - unterlässt, sich darüber Gewissheit zu verschaffen, verletzt die ihm nach § 43 Abs 1 BDG obliegenden Dienstpflichten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987090071.X08

Im RIS seit

28.02.2006

Zuletzt aktualisiert am

14.08.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at